

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 66 (1988)
Heft: 3

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Persönliche Ausgaben für z. B. Coiffeur, Schönheitspflege, Pedicure, Vereinsbeiträge; 2. Krankenkasse; 3. Reisen, Vergnügen, AHV-Abonnement; 4. Zahnarzt; 5. Kleider, Anschaffungen für sich selbst oder für den Haushalt; 6. Notreserve für besondere Ausgaben.

Wie Sie schreiben, geht Ihr Ehemann noch halbtags arbeiten. Da Sie unter dem neuen Gesetz (Errungenschaft) ohnehin einmal die Hälfte des gemeinsam Ersparten erben werden, sollten Sie meiner Ansicht nach zufrieden sein. Keinesfalls dürfen Sie Ihren Gatten als Geizhals titulieren. Ist der Grund Ihrer Ehekrise nicht vielmehr in den falschen Voraussetzungen Ihrer Eheschliessung zu finden? Er erhoffte sich eine umsorgende Haushälterin, Sie wünschten sich finanzielle Sicherheit, weil Sie Schulden hatten (die Ihr Gatte denn auch prompt bezahlte). Mit Ihrer Gesundheit steht es nicht zum besten, aber Sie beide sollten in Ihrem Alter doch einen Weg finden, der auf kameradschaftlicher Basis ein einigermaßen friedliches Zusammenleben möglich macht. Zugegeben, Ihr Haushaltsgeld ist knapp, aber lohnt es sich, deswegen zu «chären»? Schiessen Sie aus Ihrem «Sparbetrag» von Fr. 500.– monatlich Fr. 100.– oder auch Fr. 200.– zu, und haben Sie dafür Frieden!

*Bis zum nächsten Mal,
Ihre Trudy Frösch-Suter,
Budgetberaterin*

I ha di gärn mit

Dr. med. Knobels

Mundspray



Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Rente bei Trennung und Scheidung

Frau E. ist von ihrem Mann gerichtlich getrennt. Das Ehepaar bezieht eine Ehepaar-Altersrente. Beide Ehepartner erhalten «eine eigene Rente und Pensionskasse» (Zitat aus der Fragestellung). «Sollte mein Mann früher sterben als ich, erhalte ich dann eine Witwenrente, da wir ja nicht geschieden, sondern nur getrennt sind?» fragt die Frau.

Unter «eigener Rente» ist wohl zu verstehen, dass beide Ehepartner je die Hälfte der Ehepaar-Altersrente beziehen. Dies, um klarzustellen, dass ein Ehepaar, auch wenn es gerichtlich getrennt ist, von der AHV nur eine Rente beanspruchen kann und nicht eine separate für jeden Ehepartner. Nach einer Scheidung verhält es sich anders. Stirbt bei gerichtlich getrennter Ehe der Mann, so erhält die Frau nach vorausgegangener Ehepaarrente nicht eine Witwenrente, sondern eine einfache Altersrente, die zwei Drittel der abgelösten Ehepaar-Altersrente beträgt und die auf den gleichen Grundlagen berechnet wird wie seinerzeit die Ehepaarrente. Lässt sich ein Ehepaar, das die Ehepaarrente bereits bezieht, scheiden, so wird die einfache Altersrente der geschiedenen

Frau auf der Grundlage ihrer eigenen Beiträge, und nur dieser, berechnet. In der Regel fährt die Frau damit schlecht, weil ihre Rente nicht an den Beiträgen ihres geschiedenen Mannes partizipiert. Diese Schlechterstellung der geschiedenen Frau soll bei der 10. AHV-Revision beseitigt werden. *Franz Hoffmann*

Der Jurist gibt Auskunft

Altes oder neues Erbrecht?

Die Ehegattin eines Bekannten starb im Jahre 1983. Eine Erbteilung wurde damals nicht vorgenommen, da man annahm, dass auch der Mann bald sterben werde. Der Mann lebt heute noch. Ein Sohn möchte nun die Erbteilung vollziehen. Bekanntlich ist der überlebende Ehegatte nach altem Recht mit einem Viertel des Vermögens erbberechtigt, nach neuem jedoch mit der Hälfte. Es stellt sich nun die Frage, ob die Erbteilung nach altem oder nach neuem Recht vorzunehmen ist. A. K. in S.

Am 1. Januar 1988 ist das neue Ehe- und Erbrecht in Kraft getreten. Die Übergangsbestimmungen sind teilweise sehr kompliziert. Eine Regel ist jedoch klar und einfach zu handhaben:

Ist ein Ehegatte vor dem 1. Januar 1988 verstorben, so gilt für die güterrechtliche und für die erbrechtliche Teilung des Vermögens das alte Recht.

In Ihrem Falle ist der überlebende Ehegatte also nur mit $\frac{1}{4}$ am Nachlassvermögen beteiligt und nicht mit der Hälfte, wie dies das neue Recht vorsieht. Der Sinn dieser Regelung liegt auf der Hand: Das Datum einer Erbteilung kann von den Erben frei festgelegt werden, und vor allen

Dingen kann ein Erbe die Teilung hinauszögern. Demgegenüber ist der Todestag des Erblassers von den Erben nicht zu beeinflussen.

Ein Wort zur Erbteilung: Eine solche kann erst stattfinden, wenn das Nachlassvermögen überhaupt festgestellt wurde. Dies wiederum setzt voraus, dass zuerst die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Durch den Tod eines Ehegatten wird ja die Ehe aufgelöst. Es ist vorab festzustellen, was dem überlebenden Ehegatten und was den Erben des Verstorbenen gehört. Zu diesen Erben zählt natürlich auch der überlebende Ehegatte, der also zweimal zu berücksichtigen ist:

- zuerst als überlebender Ehegatte bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- und zusätzlich als Erbe bei der Erbteilung.

Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen und gilt für sie auch nicht aus speziellem Grund der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung, so ist beim Vorversterben des einen Ehegatten vor dem 1. Januar 1988 die güterrechtliche Auseinandersetzung nach dem alten Recht vorzunehmen. In Ihrem Fall ist also dem überlebenden Ehemann vorab sein eingebrachtes Mannesgut, sein Sondergut und $\frac{2}{3}$ der Errungenschaft aus Güterrecht zuzuweisen. Ins Nachlassvermögen fallen daraufhin das eingebrachte Frauengut, das Sondergut der Frau sowie der Vorschlagsdrittel an der Errungenschaft. Von diesem Nachlassvermögen hat der überlebende Ehemann - nach seiner Wahl - $\frac{1}{4}$ zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzniessung zugute.

Dieser kleine Exkurs zeigt auf, dass vermögensrechtliche Auseinandersetzungen meistens recht kompliziert sind. Immer wieder stelle ich in meiner prak-

tischen Tätigkeit fest, dass zwar die Teilungsregeln über die güterrechtliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Scheidungen und auch die Teilungsregeln des Erbrechtes bekannt sind. Es wird aber sehr oft vergessen, dass beim Tode eines Ehegatten ebenfalls vorerst einmal die güterrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden hat und erst danach die Erbteilung. Bei Zweifelsfällen lohnt es sich auf jeden Fall, einen juristischen Berater beizuziehen, damit nicht grundsätzliche Überlegungsfehler gemacht werden, welche später innerhalb der Familie Unfrieden stiften können.

Lic. iur. Markus Hess
Rechtsanwalt

Zitate

Warum sollte ich nicht altern? Ich habe es durch meine Jahre verdient.
S. von Radecki

Lang leben will halt alles, aber alt werden will kein Mensch.

J. Nestroy

Man ist in den besten Jahren, wenn man die guten hinter sich hat.

A. Maurois

Kein Mensch kann das beim andern sehen und verstehen, was er nicht selbst erlebt hat.

H. Hesse

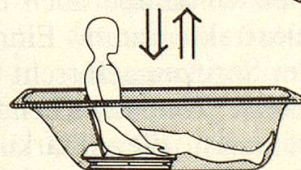
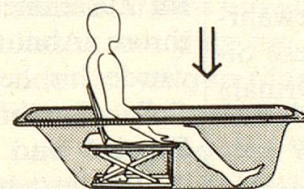
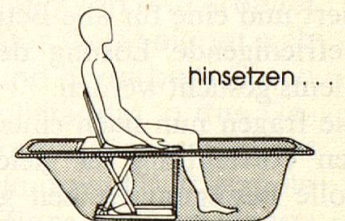
Innere Lebendigkeit, Interesse für andere Menschen und Lebensfreude sind besonders wichtig, wenn man älter wird.

Rose F. Kennedy

Wenn Ihnen das Ein- und Aussteigen aus der Badewanne Mühe macht, hilft der

MINOR-Badelift

- nur mit Wasserdruck
- ohne Strom
- einfach
- sicher



AUFORUM

Emil Frey-Strasse 137,
4142 Münchenstein, Telefon 061-46 24 24

Vorname _____

Name _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____
ZL _____

Urinprobleme

«Wir suchen für unseren Grossvater, der seinen Urin oft nicht zurückhalten kann, eine Vorrichtung, damit er ohne Bedenken ausgehen kann. Diese Vorrichtung sollte absolut sicher sein beim Gehen sowie beim Stehen. Auch das Anziehen sollte möglichst einfach sein. Besten Dank für die Auskunft.»

Frau A. B. in L.

Schwierigkeiten mit der Blasenkontrolle (Urininkontinenz) sind beim älteren Menschen häufig und können ganz verschiedene Ursachen haben. Immer gilt es daher, die zugrunde liegende Störung ausfindig zu machen (z.B. ein Prostataleiden, eine Blasensenkung, eine Entzündung der Blase usw.) und soweit möglich zu beheben. Nicht selten muss jedoch die Urininkontinenz als unbeeinflussbar akzeptiert und eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung des Problems gesucht werden.

Sie fragen nun nach einer sicheren Vorrichtung, die gleichzeitig volle Bewegungsfreiheit gewährleistet. Mir scheint für diese Situation das sogenannte «Urinal»

geeignet, das in den meisten Sanitätsgeschäften erhältlich ist. Dieses System besteht aus einem kondomähnlichen Gummischutz, der durch einen eingeschweissten Ableitungsschlauch mit einem Urinsack verbunden ist. Letzterer kann mit einem Gummiband unsichtbar am Oberschenkel befestigt werden, der aufgefangene Urin wird dann nach Rückkehr zuhause in die Toilette entleert. Eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren der Methode ist eine einwandfreie Hygiene und sorgfältige Pflege der Haut, ein gelegentliches Abrutschen des Gummischutzes kann durch die Wahl der passenden Grösse zu Beginn weitgehend vermieden werden.

Arthrosebehandlung mit Medikamenten

«Mich interessiert, ob das Präparat Holoprotein gegen Arthrose wirksam ist? Gemäss Broschüre soll dieses als Naturprodukt bezeichnete Mittel – es ist aus tierischen Substanzen gewonnen – bei Arthrosebeschwerden helfen.»

Herr R. F. in Z.

Im Zusammenhang mit der Arthrose (Abnutzung der Gelenke) wurde bis heute viel über spezielle Ernährung, verschiedene Eiweiss- und Gelatinepräparate, in den letzten Jahren auch über Knorpelextrakte zum Einnehmen oder Spritzen geforscht und geschrieben. Ziel der Behandlung ist meist die «Stärkung» oder der «Wiederaufbau» des geschädigten Gelenkknorpels, also des Knochenüberzugs im Gelenk, der normalerweise eine reibungslose und schmerzfreie Bewegung erlaubt. Obwohl die Wirkungsweise der einzelnen Präparate manchmal sehr einleuchtet, ist der Nutzen im Einzelfall schwierig nachzuweisen und daher auch in Fachkreisen umstritten. Nach meiner persönlichen Erfahrung ist aber der Einsatz des einen oder anderen

Präparates in ausgewählten Situationen durchaus sinnvoll und hilfreich. Das von Ihnen angesprochene Holoprotein gehört sicher zu den sogenannten Alternativpräparaten, welche ich nicht kenne. Die zur Verfügung gestellte Dokumentation ist sowohl sprachlich wie inhaltlich fehlerhaft und flösst daher wenig Vertrauen ein. Bei der ganzen Diskussion sollten jedoch die Grundprinzipien der Arthrosebehandlung und -vorbeugung nicht ausser acht gelassen werden: eine ausgeglichene, eiweissreiche Ernährung, Vermeidung oder Abbau von Übergewicht und regelmässige vernünftige Bewegung. Auch gezielte Heilgymnastik, Bäderbehandlungen, Einmassieren von schmerzlindernden Salben oder die Entlastung durch einen Gehstock haben ihre Bedeutung in der Behandlung dieser weitverbreiteten und schmerzhaften Erkrankung. Sie fordern und fördern die aktive Mitarbeit der Betroffenen und sind meist erst noch billiger als viele der angepriesenen «Wundermittel».

Dr. med. Peter Kohler



Residenz für Senioren

mit ärztlicher Betreuung und für Kuraufenthalte vom Konkordat der schweizerischen Krankenkassen anerkannt.

Wir verwöhnen Sie, und in unserer erstklassigen, aber familiären Atmosphäre fühlen Sie sich auch bei einem längeren Aufenthalt wohl.

Kurhaus Alpenblick, 6353 Weggis
Leitender Arzt: Dr. A. Zurkirchen
Direktion: R. + L. Ammann
Telefon 041/93 23 93

Korrigenda:

Spuren der Weltgeschichte

Die «schönen Kosakenpuppen» auf Seite 74 der letzten Ausgabe der «Zeitlupe» waren natürlich keine Kosakenpuppen, worauf wir von einigen Ungarn aufmerksam gemacht wurden. Es sind selbstverständlich echte original-ungarische Puppen, wie man unschwer an den in den ungarischen Nationalfarben gehaltenen Verzierungen feststellen kann.